

**Satzung**  
des  
**Verein für Fischerei und Gewässerschutz Schönewörde und Umgebung  
e.V.**

**Name, Sitz**

**§ 1**

Der Verein führt den Namen:  
Verein für Fischerei und Gewässerschutz Schönewörde und Umgebung e. V.  
Sein Sitz ist Wahrenholz.

**§ 2**

Er ist unter Nr. 100316 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.  
Gerichtsstand ist Gifhorn

**Vereinszweck**

**§ 3**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die waidgerechte Fischerei.
- b) Die Förderung des Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Artenschutzes im Einzugsbereich der Ise und deren Nebengewässern.
- c) Erhalt, bzw. Wiederherstellung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an den Ufern.
- d) Erhalt und Pflege des heimischen Fischbestandes (vgl. § 40 Abs. 1 Nds. FischG) und Wiederherstellung des natürlichen Fischreichtums, so dass langfristig Besatzmaßnahmen eingeschränkt werden können.
- e) Verhinderung von Fischseuchen und Krankheiten sowie von Schadstoffeinleitungen in die Gewässer.
- f) Aus- und Weiterbildung der Mitglieder im Sinne waidgerechter Fischerei.
- g) Erwerb und Pachtung von Gewässern, um den Mitgliedern die Ausübung der Fischerei zu ermöglichen.
- h) Konflikte zwischen verschiedenen Interessen im Bereich unserer Gewässer (z. B. des Naturschutzes, der Fischerei, der Landwirtschaft, der Jagd- und Forstwirtschaft u.ä.) möglichst durch Zusammenarbeit lösen. Insbesondere sollte dies durch entsprechende Gestaltung von Landschaft und Gewässer erreicht werden.

**§ 4**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Gemeinschaft. Er dient nicht einem gewinnbringenden Erwerbstrieb. Er ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

**Mitgliedschaft**

**§ 6**

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine) werden, die seine Ziele unterstützen, sich verpflichten den Bestrebungen des Vereins zu dienen, seine Satzung und Ordnungen anerkennen und nicht aus

einem anderen, dem VDSF angehörigen Verein ausgeschlossen sind.

## **§ 7**

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich durch Ausfüllung eines Eintrittsformulars zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes.

Die Erteilung der Angelerlaubnis ist abhängig vom Nachweis einer entsprechenden Ausbildung im Sinne § 3 Abs. 1, f) dieser Satzung und der Fischerprüfung.

Jugendliche müssen mit der Anmeldung eine schriftlich Erklärung vom Erziehungsberechtigten vorlegen, aus der hervorgeht, dass dem Verein keinerlei Haftpflicht bei der Ausübung der Angelei auferlegt wird. Die Erziehungsberechtigten haben ferner durch Unterschrift die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Beitragsverpflichtung zu übernehmen.

Jedes Mitglied hat eine Änderung seiner Anschrift und/oder seiner Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Es hat dafür zu sorgen das es postalisch erreichbar ist.

## **§ 8**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich im Verein aktiv betätigen. Fördernde Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv betätigen, sondern den Verein insbesondere finanziell fördern. Juristische Personen sind immer fördernde Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie erhalten bei allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt, sie zahlen keinen Beitrag. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

## **§ 9**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ableben oder Auflösung der juristischen Person. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge, Umlagen oder Arbeitsdienstersatzgelder werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

## **§ 10**

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens 01.10. des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Satzung, Fischereischein und sonstige dem Verein gehörende Unterlagen und Gerätschaften sind bis spätestens zum Austrittstag beim Vorstand abzugeben.

Ein Austritt vor Ablauf des Geschäftsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wie beim Wohnortwechsel an einen anderen Ort. Es obliegt dem Vorstand, über diese Ausnahmen zu entscheiden.

## **§ 11**

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen 2 Wochen nach der Bekanntgabe die Entscheidung des Ehrenrates beantragt werden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

Falls ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres nachweisbar unbekannt verzogen ist, kann der Ausschluss auch ohne Anhörung des Mitgliedes erfolgen.

Ausschließungsgründe sind:

1. Schwerer Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten
2. Bewusste Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
3. Ehrenrührige strafbare Handlungen
4. Nichtzahlung eines Jahresbeitrages (§15) trotz Mahnung

## **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

### **§ 12**

Es ist nur waidgerechtes Angeln gestattet. Näheres regelt die vom Vorstand zu erstellende und von der Hauptversammlung zu beschließende Gewässerordnung, in der die entsprechenden Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 01.02.1978 und die dazu

ergangenen Ausführungsbestimmungen zu übernehmen sind. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Wer fremde Grundstücke oder Anlagen in Ausübung eines Fischereirechtes betritt oder befährt - dazu gehören u. a. auch die Ufer, Zuwege, Brücken, Wehre, Schleusen - hat Schäden, die er dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten verursacht, zu ersetzen.

### **§ 13**

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, in allen vom Verein erworbenen und zum Beangeln freigegebenen Gewässern zu angeln. Sie haben die erforderlichen Fischereipapiere mitzuführen und auf Verlangen jeder sich durch den Vereinsausweis, oder den Fischereiaufseherschein ausweisenden Person, oder jeder amtlichen Aufsichtsperson vorzuzeigen. Die nach den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Fischereigesetz hierzu ergangenen Anordnungen sind in die Gewässerordnung zu übernehmen.

### **§ 14**

Wer ein Fischereirecht ausübt, hat auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen und Tierarten, angemessene Rücksicht zu nehmen.

### **Beiträge**

#### **§ 15**

Art und Umfang der Beiträge regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

Aufnahmegebühr, Umlagebeträge, Mitgliederbeiträge und Arbeitsdienst-Ersatzgelder werden jedes Jahr von der Hauptversammlung in der Beitragsordnung neu festgesetzt.

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, bei Eintritt im Laufe des Jahres sofort zu entrichten.

Die Ausgabe der Fischereierlaubnisscheine erfolgt erst nach Zahlung des Jahresbeitrages und Abgabe der Fangstatistik des Vorjahres.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **Organe des Vereins**

#### **§ 16**

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- einem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem 1. und 2. Schatzmeister
- dem 1. und 2. Gewässerwart
- dem Jugendwart
- dem Vereinswesenswart
- dem Vereinsgerätewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### **§ 17**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie verlängert sich - soweit dies erforderlich wird - bis zur Neuwahl, längstens um ein halbes Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand einen Ersatzmann bestimmen. Auf der nächsten Hauptversammlung ist Neuwahl vorzunehmen.

Wählbar sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit vorheriger Zustimmung gewählt werden.

Die Wahl erfolgt öffentlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

## **§ 18**

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 19**

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und von zu bildenden Ausschüssen ergeben sich aus den vom Vorstand aufzustellenden Richtlinien. Alle Ämter sind Ehrenämter.

## **§ 20**

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Einzelheiten werden durch die Hauptversammlung festgelegt.

## **§ 21**

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern, die auf der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende wird aus ihrer Mitte gewählt. Der Ehrenrat entscheidet alle Streitigkeiten im ordentlichen Verfahren endgültig als 2. Instanz, gemäß § 11 der Satzung. Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, kann vom Ehrenrat beratend hinzugezogen werden. Er hat im Ehrenrat kein Stimmrecht. Mitglied im Ehrenrat kann nur sein, wer nicht im Vorstand ist.

## ***Mitgliederversammlung***

### **§ 22**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) Regelmäßig im ersten Viertel eines Jahres als ordentliche Hauptversammlung.
- b) Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Bekanntgabe.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung:

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlags
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Satzungsänderungen
5. Änderung der Beitragsordnung, Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Umlagebeiträge, der Mitgliederbeiträge und der Arbeitsdienst-Ersatzgelder
6. Festsetzung der Tätigkeitsvergütung gemäß §20
7. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
8. Anträge ordentlicher Mitglieder
9. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
10. Auflösung des Vereins

Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Anträge sind eine Woche vor der Versammlung einzureichen und an den Vorstand zu richten. Anträge die nicht rechtzeitig gestellt sind, können gleichfalls in der Hauptversammlung behandelt werden, wenn die Versammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit einer Dringlichkeit zustimmt.

## **§ 23**

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei der Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Mitglieder, die gemäß der Beitragsordnung ihren zu leistenden Jahresbeitrag nicht gezahlt haben.

## **§ 24**

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Hiervon werden die Bestimmungen über die Vereinsauflösung nicht berührt.

Die Versammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Drei-Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig (Abs. 1), so ist die Versammlung als einfache Mitgliederversammlung im Sinne des § 24 der Satzung durchzuführen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§ 25**

Bei Bedarf können durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, außer der ordentlichen Hauptversammlung, weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder zu diesen Versammlungen braucht nicht zu erfolgen. Die Tagesordnung darf keine Punkte umfassen, die der Hauptversammlung vorbehalten sind.

## ***Geschäftsführung***

### **§ 26**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 27**

Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung oder Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 28**

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Hauptversammlung 2 Prüfer, die kein Amt im Verein bekleiden dürfen.

Sie werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, aber nur für einen Prüfer, ein Prüfer muss nach Ablauf seiner Amtsdauer ausscheiden.

Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Hauptversammlung vorzulegen.

Auflösung

### **§ 29**

Sinkt die Mitgliederzahl unter 10 herab, oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Hauptversammlung beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder, die zur Teilnahme an dieser Hauptversammlung verhindert sind, können – nur in diesem Falle – ihre Stimme schriftlich abgeben.

### **§ 30**

Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wahrenholz, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 31**

Diese Satzung ist Eigentum des Vereins und bei Austritt zurückzugeben.

**Inkrafttreten****§ 32**

Diese Satzung soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen werden.